

☎ 0800 400 510 1

# AKTUELLE INFORMATION BREXIT - TO LEAVE OR NOT TO LEAVE

Datenschutz - Nr. 3/2019

**Wir entlasten Führungskräfte und schützen Mitarbeiter. Seit 1997.**

**Aktuell stehen wir vor einer der größten Ad Hoc Entscheidungen der Neuzeit.**

Verlässt Großbritannien die EU oder gibt es eine Kehrtwende mit der aktuell so keiner mehr Rechnen mag. Bei einem „hartem Brexit“ würde dies natürlich auch datenschutzrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Da dies von der Politik nicht geregelt wird, müssen Sie Vorkehrungen treffen.

Die Datenschutzgrundverordnung ist bei jedem Mitgliedstaat in Anwendung, bei einem Verlassen von Großbritannien würde die Verpflichtung der Anwendung entfallen und Großbritannien wäre automatisch ein so genannter „Drittstaat“. Demnach wären Einschränkungen für Datenübermittlungen die Folge. Egal ob dies ein Dienstleister aus Großbritannien ist, der für Sie als Auftragsverarbeiter agiert oder Sie Cloud-Dienste nutzen, so – ohne Einschränkungen – wie bisher wird es nicht weitergehen können. Auch wenn Sie konzerngebunden Unternehmen haben, die Datenbanken mit Ihnen teilen, müssen Vorkehrungen getroffen werden. So zum Beispiel, wenn Kundendatenbanken von den angebotenen Unternehmen eingesehen werden können.

## Gesetzliche Grundlage für Datenverarbeitungen in Drittstaaten

Neben der Rechtsgrundlage für die generelle Datenverarbeitungen wird dann eine zweite Rechtsgrundlage für die Übermittlung notwendig. Diese nennen sich geeignete Garantien und ergeben sich aus den Art. 44 ff DSGVO, nämlich:

- ✓ Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission.
- ✓ Abschluss von Standardschutzklauseln.
- ✓ Vertraglich erforderliche Datentransfers.
- ✓ Einwilligungen der Betroffenen.
- ✓ Sonstige Garantien, wie z.B. „Binding-Corporate-Rules“.

Die wichtigsten Garantien werden nachfolgend erläutert:

### Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission

Die EU-Kommission könnte Großbritannien in einem sog. „Angemessenheitsbeschluss“ zu einem sicheren Drittland erklären, die existieren z.B. für die Schweiz, Australien, Neuseeland, Andorra, Argentinien, Faröer Inseln, Guernsey, Kanada und neuerdings Japan.

Sicherlich wird auf kurz oder lang solch ein Angemessenheitsbeschluss für Großbritannien beschlossen, da die DSGVO aktuell in Kraft ist und laut Aussagen der Regierung weiterhin Bestand haben soll. Im Falle von Japan dauerte aber das Verfahren zwei Jahre und daher muss eine Lösung für die Übergangszeit gefunden werden.

### EU-Standard-Vertragsklauseln

Der Abschluss von Standardschutzklauseln verpflichtet den Vertragspartner zur Einhaltung des Europäischen Datenschutzes. Neben dem Abschluss der Verträge müssten die Vertragspartner in Großbritannien die Datenschutzvorgaben tatsächlich einhalten. Dies ist aber aufgrund der geltenden Gesetze sehr wahrscheinlich.

## Leistungsangebot Datenschutz



Audits & Bestandsaufnahmen

Datenschutzanforderungen

Externer Datenschutzbeauftragter

Verarbeitungsverzeichnis

Branchenanforderungen

Datenschutzprozesse

Risiko-Folgeabschätzung

Webseiten

## WIE KÖNNEN WIR IHNEN HELFEN?

**FKC CONSULT GmbH**

Eschenburgstr. 5  
23568 Lübeck

[datenschutzberatung@fkc-gmbh.de](mailto:datenschutzberatung@fkc-gmbh.de)

[www.fkc-gmbh.de](http://www.fkc-gmbh.de)



☎ 0800 400 510 1

# BREXIT - TO LEAVE OR NOT TO LEAVE

Datenschutz - Nr. 3/2019



Seite 2 von 2

## Erforderliche Datenübermittlung

Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten nach Großbritannien ist auch zulässig, wenn die vertragliche Leistung in Großbritannien ausgeführt werden muss.

## Einwilligung

Die betroffenen Personen können auch einwilligen. Hier muss aber beachtet werden, dass es auch ein Widerrufsrecht gibt. Beziehungsweise eine Verarbeitungsmöglichkeit die nicht auf eine Übermittlung nach Großbritannien beruht. Dies wird in den meisten Fällen nicht der Fall sein und daher ist eine Einwilligung keine rat-same Lösung.

## Binding Corporate Rules

Binding Corporate Rules sind unternehmensinterne Selbstverpflichtungen, das heißt wären nur eine Möglichkeit für konzerninterne Datenübermittlungen nach Großbritannien. Diese unterliegen zusätzlich noch weiteren Prüfungs- und Hinwei-spflichten auch gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde. Daher ist auch diese Umsetzungsmethode langwierig und nicht gänzlich zu empfehlen.

## Weiteres Vorgehen

Der Brexit steht vor der Tür, Sie müssen reagieren. Daher bitten wir Sie alle po-tentiellen Empfänger und Dienstleister die Ihren Sitz in Großbritannien haben zu dokumentieren und uns – Ihren Datenschutzbeauftragten darüber zu informieren.

Um nicht gänzlich umsonst zu arbeiten, falls es doch eine Regelung geben wird, warten wir die endgültige ab und werden dann mit Ihnen eine Lösung entscheiden. Um aber ausreichend vorbereitet zu sein, ist das Ausfüllen der angehängten Liste unumgänglich. Die Liste bekommen Sie **hier**.



Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.